

Protokollauszug vom 24. Oktober 2007

2288.

2007/575

Behördeninitiative des Gemeinderates von Zürich betreffend Änderung des Energiegesetzes

Der Gemeinderat der Stadt Zürich beschliesst, beim Kanton Zürich eine Behördeninitiative mit folgendem Wortlaut einzureichen:

§ 3 des Energiegesetzes des Kantons Zürich vom 19. Juni 1983 (LS 730.1) wird wie folgt geändert [Änderung kursiv]:

Tarifgestaltung.

¹ Unternehmen gemäss § 2 Abs. 1 geben Energie grundsätzlich gestützt auf allgemein verbindliche Gebühren für Anschluss und Lieferung ab. Der Verkauf zu Tagespreisen ist zulässig, um überschüssige Energiemengen bestmöglichst zu nutzen.

² Bei der Festsetzung der Gebühren werden nach Möglichkeit die tatsächlichen Kosten und die Art des Energiebezugs berücksichtigt. *Die Erhebung von Lenkungsabgaben ist zulässig.*

Begründung:

Das Energiegesetz des Kantons Zürich bezweckt neben der Förderung einer ausreichenden Energieversorgung und der Minderung der einseitigen Abhängigkeit von einzelnen Energieträgern insbesondere eine höhere Effizienz der Energieanwendung sowie die Förderung der Anwendung erneuerbarer Energien (vgl. § 1 Energiegesetz). Aus diesem

2 / 2

Grund ist es zweckmässig, dem Kanton und den Gemeinden in Ergänzung der bisherigen, bewährten Regelung die Möglichkeit einzuräumen, im Rahmen der Tarifgestaltung ihrer eigenen Energieversorgungsunternehmen Lenkungsabgaben zu erheben.

Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, 8090 Zürich, und an den Stadtrat.

Im Namen des Gemeinderates

Präsident

Sekretärin